

## **Dienstvereinbarung Alkohol / Suchtmittel**

Zwischen  
dem Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region  
(folgend: Vorstand)  
und  
der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region  
(folgend: MAV)  
wird nachstehende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

### **Präambel**

Suchtprävention und Suchthilfe sind fester Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsschutzes im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region (EKV) und werden als ein Beitrag zur Gesundheitsförderung verstanden.

Diese Dienstvereinbarung regelt die innerbetrieblichen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Suchtgefahren und den innerbetrieblichen Umgang mit Problemen und Konflikten, die aus dem Gebrauch von Suchtmitteln entstehen. Unter den, in dieser DV gemeinten, Suchtgefahren werden neben Alkohol auch solche Substanzen verstanden, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, sowie Medikamente mit bewusstseinsverändernder Wirkung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

persönlich: Für alle Mitarbeitenden, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit dem EKV stehen, sofern diese MAV für sie zuständig ist

inhaltlich: Vorgehensweise im Zusammenhang mit Sucht und Suchtgefahren

### **§ 2 Ziele**

Diese Dienstvereinbarung hat zum Ziel:

- Die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten,
- die Sicherheit am Arbeitsplatz zu erhöhen,
- den Suchtgefahren durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen,
- Mitarbeitenden, die Probleme mit Suchtmitteln haben, frühzeitig geeignete Hilfe anbieten zu können,
- die Gleichstellung von suchtgefährdeten Mitarbeitenden mit anderen Erkrankten sicherzustellen und einer Abwertung oder Diskriminierung der Betroffenen entgegenzuwirken,
- eine Gleichbehandlung aller betroffenen Mitarbeitenden hinsichtlich der Hilfsangebote und arbeitsrechtlichen Folgen zu gewährleisten sowie
- Vorgesetzten und ggf. Kolleginnen und Kollegen suchtmittelspezifische Richtlinien und Handlungsvorlagen für die Bewältigung von Konflikten an die Hand zu geben.

### **§ 3 Grundsätzliche Feststellung zur Suchtmittelproblematik**

Die Abhängigkeit von Suchtmitteln ist rechtlich als eine Krankheit anerkannt.

Die betrieblichen Maßnahmen sind demnach darauf ausgerichtet, Krankheitsverläufe durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. das Ausmaß der Krankheit einzugrenzen.

#### **§ 4 Suchtprävention, Suchtbeauftragte/r**

Die Dienststellenleitung benennt im Einvernehmen mit dem Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz eine externe Suchtbeauftragte oder einen externen Suchtbeauftragten. Die Suchtbeauftragte oder der Suchtbeauftragte unterliegt der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Sie oder er ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Gesprächsvermerke beim Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unter Einbeziehung der MAV zu nehmen.

Die Suchtbeauftragte oder der Suchtbeauftragte begleitet und unterstützt den oder die Betroffene/n und kann eigenständig Gesprächsangebote unterbreiten.

Aufgaben der Suchtberaterin oder des Suchtberaters:

- Beratung der Leitungen der Ämter und Einrichtungen, der Personalleitung, des Koordinators für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und der MAV in allen Fragen der Suchtprävention und der Hilfe bei Abhängigkeitserkrankungen
- Ggf. Planung und Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen, Projekten und Schulungen (z.B. Infobroschüren)
- Teilnahme an Schulungsmaßnahmen
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes (anonymisiert und allgemein pro Einrichtung)
- Hinweise zur Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung
- Erstellung einer Checkliste zusammen mit dem Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unter Einbeziehung der MAV

Inhalte des Tätigkeitsberichts können u. a. sein:

- Anzahl der Suchtkranken im Unternehmen
- Suchtvorkommnisse in den Ämtern und Einrichtungen
- Anzahl der geführten Gespräche
- Zusammenfassung der getroffenen Vereinbarungen / Maßnahmen

#### **§ 5 Aufklärung und Prävention**

Die Mitarbeitenden werden regelmäßig in einem angemessenen Maß über das Thema der Suchtproblematik und ihre Hintergründe informiert.

#### **§ 6 Fortbildung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion werden für die Anwendung der Dienstvereinbarung und für den innerbetrieblichen Umgang mit Suchtgefahren und Suchtproblemen geschult.

#### **§ 7 Beseitigung von innerbetrieblichen Ursachen**

Der Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz überprüft zusammen mit der Suchtberaterin oder dem Suchtberater und der oder dem Betroffenen den gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln in bestimmten Arbeitsbereichen. Gemeinsam werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen besprochen und unter Berücksichtigung der Mitbestimmungsrechte der MAV umgesetzt.

#### **§ 8 Maßnahmen und Hilfsangebote für Suchtmittelgefährdete und -abhängige**

Als Maßnahme und Hilfsangebot für Suchtmittelgefährdete und -abhängige ist der nachfolgende 4-Stufen-Plan anzuwenden.

### **1. Stufe**

Wird ein Missbrauchsverhalten im Zusammenhang mit Suchtmitteln vermutet und/oder die oder der Beschäftigte vernachlässigt ihre/seine Arbeitspflichten oder erfüllt diese nicht mehr ordnungsgemäß, führt die oder der Vorgesetzte ein erstes Gespräch mit der oder dem Betroffenen.

In diesem Gespräch werden gegenüber der oder dem Betroffenen die Auffälligkeiten am Arbeitsplatz sachlich aufgezeigt.

Die oder der Betroffene wird aufgefordert, ihr bzw. sein Verhalten zu ändern. Sie oder er erhält den Hinweis, dass die oder der unmittelbar Vorgesetzte künftig verstärkt auf das Arbeitsverhalten der oder des Betroffenen achtet. Es wird ihr oder ihm mitgeteilt, dass bei gleichbleibendem Verhalten, aber spätestens nach zwei Monaten, ein weiteres Gespräch geführt wird.

Das erste vertrauliche Gespräch hat noch keine personalrechtlichen Konsequenzen. Es erfolgt keine Dokumentation in der Personalakte.

### **2. Stufe**

Ist im Verhalten der oder des Betroffenen keine positive Veränderung festzustellen, führt die oder der Vorgesetzte spätestens nach zwei Monaten ein weiteres Gespräch mit ihr oder ihm. An diesem Gespräch nimmt die oder der Suchtbeauftragte teil.

Die oder der Betroffene wird aufgefordert, sich hinsichtlich einer genauen Diagnose des Abhängigkeitsverhaltens an eine Beratungsstelle für Suchtkranke und -gefährdete zu wenden. Hilfe und Unterstützung durch die oder den Suchtbeauftragte/n wird zugesichert. Die oder der Betroffene wird darauf hingewiesen, dass arbeitsrechtliche Konsequenzen von der Personalabteilung ergriffen werden müssen, wenn keine positiven Veränderungen in ihrem/seinem Arbeitsverhalten eintreten.

Die oder der Vorgesetzte fertigt über das Gespräch einen schriftlichen Vermerk an. Diesen Vermerk leitet die oder der Vorgesetzte an die Personalabteilung zur Aufnahme in die Personalakte (gesonderte Aufbewahrung) weiter. Der Vermerk unterliegt der Tilgung von zwei Jahren, wenn nicht Maßnahmen nach Stufe 3 getroffen werden müssen.

### **3. Stufe**

Ist im Verhalten der oder des Betroffenen keine positive Veränderung festzustellen und hat die oder der Betroffene nicht zeitnah zum Zeitpunkt des Zweitgesprächs eine ambulante oder stationäre Therapie beantragt oder aufgenommen, führt die Personalabteilung zusammen mit der/dem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und unter Einbeziehung der MAV ein drittes Gespräch. Dieser Personenkreis kann um andere Personen erweitert werden, z. B. durch die Schwerbehindertenvertretung, die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt oder einen Mitarbeitenden einer Beratungsstelle.

Nach Erläuterung der weiteren, in diesem Stufenplan vorgesehenen Maßnahmen, wird die oder der Betroffene aufgefordert, sich sofort und unter Einbeziehung einer Suchtberatungsstelle (Anlage 1) einer geeigneten Maßnahme (Entzugs- und/oder Entwöhnungsbehandlung) zu unterziehen und unverzüglich die Empfehlung der Suchtberatungsstelle zu befolgen.

Wenn die oder der Betroffene seine Arbeitspflichten im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch vernachlässigt oder diese nicht ordnungsgemäß erfüllt, werden in diesem Gespräch zugleich konkrete arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgezeigt und umgesetzt. Die oder der Vorgesetzte fertigt über das Gespräch einen schriftlichen Vermerk an. Diesen Vermerk leitet die oder der Vorgesetzte ggf. mit der schriftlichen Stellungnahme der oder des Betroffenen an die Personalabteilung zur Aufnahme in die Personalakte weiter. Der Vermerk unterliegt der Tilgung von zwei Jahren, wenn nicht Maßnahmen nach Stufe 4 getroffen werden müssen.

#### 4. Stufe

Der Arbeitgeber kann von der oder dem Betroffenen verlangen, eine ärztliche Bescheinigung über seine/ihre Arbeitsfähigkeit vorzulegen. Kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihre bzw. seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen – die im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch und der fehlenden Bereitschaft, die angebotene Hilfe anzunehmen, stehen – so hat sie oder er mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

#### § 9 Nachsorge

Nach Abschluss einer Therapie führt die oder der unmittelbar Vorgesetzte zusammen mit der oder dem Suchtbeauftragten und der oder dem Betroffenen ein Gespräch. Ziel dieses Gespräches ist es, die Betroffene oder den Betroffenen bei der Wiedereingliederung durch die bestehenden Regelungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) gem. § 167 SGB IX zu unterstützen.

#### § 10 Rückfall

Ein Rückfall wird als Neuerkrankung gewertet und die Maßnahmen des § 8 werden mit deutlich verkürzten Fristen (die individuell festzulegen sind, maximal aber eine Halbierung der in § 8 definierten Zeitendarstellung) entsprechend angewendet.

#### § 11 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Alle an den Gesprächen mit der oder dem betroffenen Suchtkranken oder suchtgefährdeten Beteiligten haben stets die Verschwiegenheit zu wahren.

Alle Maßnahmen erfolgen unter Wahrung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wenn datenschutzrechtlich sensible Daten an Dritte weitergegeben werden müssen, ist vorher die Zustimmung der oder des Betroffenen einzuholen. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für die in dieser Vereinbarung genannten Ziele verwandt werden. Zu anderen Zwecken ist ihre Verwendung untersagt.

#### § 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der EKV verpflichtet sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Sie wirkt nach, bis eine neue Regelung vereinbart wird. Sie ersetzt mit Inkrafttreten alle bestehenden Regelungen zum Thema Alkohol und Suchtmittel.

Köln, den 06.10.2020

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied

  
\_\_\_\_\_  
Mitarbeitervertretung

#### Anlagen:

- Auflistung von Suchtberatungsstellen
- 4-Stufen-Plan

## **Anlage 1**

### **Suchtberatungsstellen**

#### **Aachen**

##### **Suchthilfe Aachen**

Suchtberatung und Therapie, Fachstelle für Suchtprävention

E-Mail: [info@suchthilfe-aachen.de](mailto:info@suchthilfe-aachen.de) Internet: [www.suchthilfe-aachen.de](http://www.suchthilfe-aachen.de)

Hermannstraße 14, 52062 Aachen, Tel.: 0241 / 413 561 29

Herzogstraße 4, 52070 Aachen, Tel.: 0241 / 980 920

#### **Bergheim**

##### **Beratungsstelle Bergheim**

E-Mail: [drops.erftkreis@drogenhilfe.de](mailto:drops.erftkreis@drogenhilfe.de)

Hauptstraße 48, 50126 Bergheim, Tel.: 02271 / 476 40

#### **Bergisch Gladbach**

##### **Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.**

Psychosozialer Dienst

Laurentiusstraße 32, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 / 100 844

#### **Bonn**

##### **Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.**

Suchtberatungsstelle

Fritz-Tillmann-Straße 8-12, 53113 Bonn, Tel.: 0228 / 108 245

##### **Diakonisches Werk**

Suchtberatung und Fachstelle für Suchtvorbeugung

Lessingstraße 24, 53113 Bonn, Tel.: 0228 / 217 812

##### **SEKIS**

Selbsthilfe, Kontakt- und Informationsstelle

Internet: [www.sekis-bonn.de](http://www.sekis-bonn.de)

Lotharstraße 95, 53115 Bonn, Tel.: 0228 / 914 59 17

#### **Brühl**

##### **Beratungsstelle Brühl**

E-Mail: [drops.erftkreis@drogenhilfe.de](mailto:drops.erftkreis@drogenhilfe.de)

Heinrich-Esser-Straße 37, 50321 Brühl, Tel.: 02232 / 189 30

#### **Düsseldorf**

##### **Diakonie in Düsseldorf, Abteilung Gesundheit und Soziales**

Fachambulanz, Zentrum für psychosoziale Beratung und Behandlung

Langerstraße 20a, 40233 Düsseldorf, Tel.: 211 / 735 32 64

#### **Eschweiler**

##### **"Café Kick" Kontaktcafé, Suchtberatung, Fachstelle für Suchtvorbeugung**

E-Mail: [sekretariat@sucht-eschweiler.de](mailto:sekretariat@sucht-eschweiler.de) Internet: [www.sucht-eschweiler.de](http://www.sucht-eschweiler.de)

Langwahn 16, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403 / 883 050

### Gummersbach

#### **Soziale Dienste Oberberg**

Moltkestraße 32, 51643 Gummersbach, Tel.: 02261 / 885 333

### Köln

#### **Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**

Tunisstr. 3 (Eingang Schwertnergasse), 50667 Köln, Tel. 0221 / 2577461

#### **Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH**

Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln, Tel.: 0221 / 160 38 88

Graf-Adolf-Str. 22, 51065 Köln, Tel.: 0221 / 3560 50 601 oder 602

#### **Blaues Kreuz in Deutschland e.V.**

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle

Piusstraße 101, 50823 Köln, Tel.: 0221 / 527 979

#### **Familienberatung der Stadt Köln**

Waisenhausgasse 53, 50676 Köln, Tel.: 0221 / 221 49 23

#### **Frauen lernen leben e.V.**

Frauenberatungsstelle, Institut für feministische Therapie

Venloer Straße 405-407, 50825 Köln, Tel.: 0221 / 541 976

#### **Gesundheitsamt**

Sozialpsychiatrischer Dienst, Suchtberatung und Fachambulanz

Neumarkt 15-19, 50667 Köln, Tel.: 0221 / 221 229 49

#### **Psychosozialer Dienst**

#### **Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Medikamentenabhängige, -gefährdete und Angehörige**

Große Telegraphenstraße 31, 50676 Köln, Tel.: 0221 / 207 40

#### **Suchtnotruf Köln e.V.**

Sülzgürtel 47, 50937 Köln, Tel.: 0221 / 197 00

Anlage 2

Stufenplan

**Stufe 1**

vertrauliches Fürsorgegespräch/ Vorgesetzte(r)  
spätestens nach 2 Monaten ein weiteres Gespräch

-keine personalrechtliche Konsequenz  
-keine Dokumentation



**Stufe 2**

keine positive Veränderung festzustellen  
ein weiteres Gespräch mit Vorgesetzten und Suchtbeauftragten

**Ziel:** Hilfe suchen/ Beratungsstelle aufsuchen

**Hinweis:** arbeitsrechtliche Konsequenzen, wenn keine Hilfe in Anspruch genommen wird  
oder keine positive Veränderung eintritt

Vorgesetzte(r): schriftlicher Vermerk i. d. Personalakte

Vermerk: Tilgung nach 2 Jahren



**Stufe 3**

keine zeitnahe Veränderung festzustellen  
(...Beantragung einer Therapie)

drittes Gespräch: Personalabteilung, Vorgesetzte(r), Koordinator f. d. A. u. G. und MAV  
bei Bedarf Erweiterung des Personenkreises:

Schwerbehindertenvertretung, Betriebsärztin, Mitarbeiter einer Beratungsstelle

**Ziel:** sofortige Aufforderung unter Einbeziehung einer Suchtberatungsstelle, sich einer  
geeigneten Maßnahme zu unterziehen

**Bei Nicht-Erfüllung:**

konkrete arbeitsrechtliche Konsequenzen werden aufgezeigt und umgesetzt  
Vorgesetzte(r): schriftlicher Vermerk i. d. Personalakte

Vermerk: Tilgung nach 2 Jahren



**Stufe 4**

**Möglichkeit:** Anforderung einer Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung/ Arbeitsfähigkeit

**Bei Nicht-Erfüllung:**

Letzte arbeitsrechtliche Konsequenz